Schutzkonzept des Trägers

profinos gem. GmbH
Friedenstraße 2b
52351 Düren

01.10.2026

Vorwort:

Manche Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene erleben unterschiedliche Formen von Gewalt.
Aus diesem Grund sind alle Institutionen, die Menschen betreuen, begleiten oder erziehen, verpflichtet, Konzepte zu entwickeln, die die Rechte von Kindern sichern und sie vor jeglicher Form von Gewalt innerhalb der Einrichtungen schützen.

In besonderer Verantwortung unter unserem Leitgedanken „pro filiis nostris – für unsere Kinder“ kommt dem Schutz von Kindern eine zentrale Bedeutung zu. Kinder sind verletzlich – sei es durch ihr Alter, ihre Entwicklungsstufe oder ihre individuellen Lebensumstände – und haben nur begrenzte Möglichkeiten, sich gegen Gewalt, Grenzverletzungen oder pädagogisches Fehlverhalten zu wehren. Gerade deshalb liegt es in der Verantwortung der Erwachsenen, Fürsorge zu übernehmen, Schutz zu gestalten und die Würde eines jeden Kindes zu achten.

Dieses Schutzkonzept dient dazu, eine klare Haltung, gemeinsame Regeln und verbindliche Schutzstrategien festzulegen. Es versteht sich zugleich als lebendiger Prozess, der regelmäßig reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird. In jeder unserer Einrichtungen wird das Konzept aufgegriffen, auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst und im täglichen Handeln gelebt, damit Kinder in Sicherheit, Wertschätzung und Geborgenheit aufwachsen können.

profinos gem. GmbH
Kath. Kindertageseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort:.....2
1. Einleitung.....5
2. Risiko- und Schutzanalyse.....6
3. Persönliche Eignung, Einstellungsprozess & Einarbeitung.....7
3.1 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ).....7
3.2 Selbstauskunftserklärung.....8
3.3 Einführung & Schulung neuer Mitarbeiter*innen.....8
3.3.1 Zuständigkeiten.....9
3.3.2 Einarbeitungsphase.....9
3.3.3 Mitarbeiterbegrüßungstage & Einführungsworkshops.....9
3.3.4 Schulungen im Bereich Prävention und Schutz.....10
3.3.5 Dokumentation und Verbindlichkeit.....10
4. Verhaltenskodex.....11
4.1 Ziel und Bedeutung.....11
4.2 Entstehung, Gültigkeit und Verbindlichkeit.....11
4.3 Grundhaltung.....11
4.4 Verantwortung und Umgang mit Grenzverletzungen.....11
4.5 Selbstverpflichtung und Fehlerkultur.....12
4.6 Konkretisierung des Verhaltenskodex.....12
5. Verhaltensampel.....13
6. Partizipation.....14
6.1 Partizipation der Beschäftigten.....14
6.2 Partizipation der Eltern.....15
6.3 Partizipation der Kinder.....15
7. Rückmeldemanagement.....16
7.1 Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen.....16
7.2 Rückmeldungen von Eltern.....16
8. Qualitätsmanagement & Weiterentwicklung.....18
9. Rechtliche Grundlagen und Schutzauftrag.....19
9.1 Stärkung der Rechte von Kindern.....19
9.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).....19
9.3 Meldepflichten bei Gefährdungen innerhalb der Einrichtung (§47 SGB VIII).....20
9.4 Abgrenzung §47 SGB VIII und §8a SGB VIII.....20
9.5 Qualitätsentwicklung und rechtlicher Rahmen.....21
9.5.1 Gewaltschutz gemäß § 37a SGB IX.....21
10. Zusammenarbeit und Verantwortung im Kinderschutz.....22
10.1 Zusammenarbeit auf Trägerebene.....22
10.2 Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten.....22

10.3 Zusammenarbeit mit Behörden und Fachstellen....23
10.4 Zusammenarbeit m. externen Kooperationspartner*innen und Ehrenamtlichen 23
10.5 Kurzzeitige Praktikant*innen....24
10.6 Verantwortung von Leitung und Mitarbeiter*innen....24
11. Dokumentation, Datenschutz und Qualitätssicherung im Kinderschutz....25
11.1 Dokumentationsstandards....25
11.2 Falldokumentation bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a / § 47 SGB VIII)....25
11.3 Weitere Dokumentationsinstrumente....26
11.4 Präventions-Checkliste und Qualitätssicherung....26
11.5 Datenschutz & Aufbewahrung von Unterlagen....26
12. Aus- und Fortbildung....28
12.1 Präventionsschulungen....28
12.2 Schulung im Bereich § 8a....28
12.3 Qualifikationen und Kompetenzen....29
13. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen....30
13.1 Starke Kinder-Kiste....30
13.2 Präventionsbilderbuch „Profinchens größter Schatz“....30
14. Notfall- und Krisenmanagement....31
14.1 bei Verdachts- oder konkreten Fällen....31
14.1.1 Grundsätze im Umgang mit Verdachtsfällen....31
14.1.2 Klärung von Fakten....31
14.1.3 Einbindung von Expert*innen....31
14.1.4 Begleitung von Team und Eltern....31
14.1.5 Konsequenzen....32
14.1.6 Fürsorgepflicht....32
14.2 bei unbegründeten Vorwürfen & widerlegten Verdachtsfällen....32
14.3 bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§8a)....32
14.3.1 Gefährdungseinschätzung....33
14.3.2 Falldokumentation....33
15. Anlagen....34

1. Einleitung

Die profinos gGmbH – Katholische Kindertageseinrichtungen wurde 2009 gegründet und ist heute Träger von 42 Einrichtungen in den Regionen Düren, Jülich und Eifel.

Das vorliegende, überarbeitete Schutzkonzept wurde gemeinsam von Mitarbeiter*innen und Trägervertreter*innen erstellt und basiert auf dem Leitbild von profinos. Es ergänzt die Grundlagen, denen wir als Träger verpflichtet sind: die Präventionsordnung des Bistums Aachen, die Ausarbeitung „Welt entdecken, Glauben leben“ der NRW-Bischöfe, die Rahmenordnung des Bistums sowie gesetzliche Grundlagen des Landes NRW.

Das Konzept legt unverzichtbare Eckpfeiler für unsere Einrichtungen fest, gewährleistet das Ziel „Einheit in der Vielfalt“ und gibt den Einrichtungen eine klare Leitlinie für ihr Handeln. Gleichzeitig schafft es den Rahmen, in dem jede Einrichtung ihre spezifischen, auf ihre Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzepte entwickeln kann.

Das Konzept liegt in den Einrichtungen vor und kann jederzeit von Eltern eingesehen werden. Den Mitarbeiter*innen wird das Konzept aktiv vorgelegt, es stellt die Grundlage für die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte dar.

2. Risiko- und Schutzanalyse

Als Grundlage für das institutionelle Schutzkonzept hat eine Arbeitsgruppe aus Trägervertreter*innen, Mitarbeiter*innen, Eltern und insoweit erfahrenen Fachkräften eine Risiko- und Schutzanalyse durchgeführt. Sie zeigt „verletzliche“ Stellen auf und benennt konzeptionelle sowie strukturelle Verbesserungsbedarfe. Ziel ist es, erkannte Risiken durch gezielte Maßnahmen zu minimieren. Die Analyse wird vor jeder Überarbeitung des Schutzkonzeptes wiederholt, spätestens alle fünf Jahre, damit Konsequenzen direkt einfließen können.

Im Dezember 2025 wurde die Risiko- und Schutzanalyse in einer Leitungskonferenz gemeinsam mit Leitungen und Trägervertreter*innen aktualisiert. Vorbereitungsmaterialien wurden den Einrichtungen bereits im September 2025 zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitsgruppe orientierte sich an folgenden Kernfragen:

- Gibt es klare Regeln für körpernahe und intime Situationen? Sind diese ausreichend bekannt und praxisgerecht?
- Welche sensiblen Bereiche sind noch nicht geregelt?
- Wo besteht das größte Potenzial für Weiterentwicklung auf Trägerebene?
- Was hindert Mitarbeiter*innen, Kritik zu äußern und Fehlverhalten anzusprechen?
- Welche Machtstrukturen bestehen, die die Zusammenarbeit beeinflussen?
- Steht das Wohl der Kinder stets im Vordergrund?
- Wie umfassend ist das Wissen über sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern?
- Welche Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten gibt es für Eltern und Mitarbeiter*innen?
- Welchen Weiterentwicklungs- und Veränderungsbedarf gibt es im Verhaltenskodex?

Aus der Analyse ergaben sich konkrete Maßnahmen und Vereinbarungen:

- Das Wohl der Kinder steht an erster Stelle; gleichzeitig besteht der Wunsch, die Mitarbeiter*innen in herausfordernden Situationen nochmals zu stärken. 2026 liegt ein Schwerpunkt darauf, hierfür geeignete Instrumente, Methoden und Informationen bereitzustellen.
- Verfahrensabläufe und Prozesse werden überprüft und inhaltlich präzisiert.
- Je nach Thematik wird geprüft, ob regionale Arbeitsgruppen die Mitarbeiter*innen einbinden und die Nähe zum Träger fördern können.
- Eine Arbeitsgruppe entwickelt ein Leitbild unter Beteiligung der Kinder für die Kinder, das Orientierung und Identifikation bietet. Im zweiten Schritt wird eine Zufriedenheitsbefragung für Kinder konzipiert.

3. Persönliche Eignung, Einstellungsprozess & Einarbeitung

Gemäß der Präventionsordnung tragen kirchliche Rechtsträger die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Minderjährigen betraut werden, die neben der fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Bereits in den Stellenausschreibungen wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung und Umsetzung der bestehenden (Schutz-)konzepte erwartet wird. Die Einrichtungsleitung führt die Gespräche zur persönlichen Eignung mit hauptamtlich, ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen sowie mit Kooperationspartner*innen, die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind. Eine Hospitation ist in der Regel Voraussetzung für die Einstellung.
Die Überprüfung der persönlichen Eignung erfolgt durch:

- die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen,
- die Selbstauskunftserklärung[1],
- die verbindliche Kenntnisnahme und Unterzeichnung des Verhaltenskodex[2] sowie des Schutzkonzeptes.

Beide Dokumente werden im Rahmen des Einstellungs- bzw. Einführungsgesprächs intensiv besprochen und der neu eingestellten Person ausgehändigt.
Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens stehen den Einrichtungsleitungen auf dem Laufwerk „profinos 2“:

- ein gemeinsam entwickelter Leitfaden für Bewerbungsgespräche sowie
- strukturierte Einarbeitungspläne für die unterschiedlichen Berufsgruppen zur Verfügung.

Ergänzend wurde eine Willkommensbroschüre für Mitarbeiter*innen entwickelt, die zentrale Informationen bündelt und Orientierung bietet. Diese liegt ebenfalls auf dem gemeinsamen Laufwerk profinos 2.

3.1 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Bei Neueinstellungen ist ein erweitertes Führungszeugnis zwingende Voraussetzung. Es darf nicht älter als drei Monate sein und muss spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrages vorliegen. Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen; hierzu erfolgt eine Aufforderung durch den Arbeitgeber. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine relevante Straftat verlangt der Träger ein anlassbezogenes Führungszeugnis.

Die Kosten tragen:

- bei Neueinstellungen die Mitarbeiter*innen,
- bei der turnusmäßigen Wiederholung oder insofern ein Anlass besteht der Arbeitgeber.

Folgende Personengruppen sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

- haupt- und nebenberuflich tätige Personen,
- Mitarbeiter*innen in technischen Diensten und der Verwaltung,
- Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte,

1 Anlage 1
2 Anlage 2

- Praktikant*innen und Auszubildende ab einer Anwesenheit von mehr als drei Monaten.

Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgt durch den Fachbereich Personal, welcher das Führungszeugnis in einem verschlossenen Umschlag erhält. Dokumentiert werden ausschließlich:

- Datum der Einsichtnahme,
- Ausstellungsdatum,
- Vorhandensein relevanter Einträge gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII.

Die Dokumentation wird entsprechend den geltenden Datenschutzvorgaben bei einem externen Dienstleister aufbewahrt und durch diesen in KitaPlus hinterlegt. Das Originaldokument erhalten die Mitarbeiter*innen zurück.

Ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig mit Kindern arbeiten, sind ebenfalls verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit sowie alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis bei der Einrichtungsleitung vorzulegen. Die Kosten übernimmt profinos.

Bei extern beschäftigten Personen (z. B. Therapeut*innen) ist der jeweilige Arbeitgeber verpflichtet zu bestätigen, dass ein entsprechendes Führungszeugnis vorliegt. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, ist vor Tätigkeitsbeginn Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zu gewähren. Auch hier gilt der Fünfjahresrhythmus.

Der Träger beauftragt die Einrichtungsleitung mit der verwaltungstechnischen Umsetzung der Prüfung sowie Dokumentation der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse der Ehrenamtler*innen und Menschen in externer Anstellung, welche in der Einrichtung tätig sind. Mitarbeiter*innen oder sonstige tätige Personen ohne vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis dürfen sich nicht alleine mit Kindern aufhalten.

3.2 Selbstauskunftserklärung

Ergänzend zum erweiterten Führungszeugnis ist bei Neueinstellung oder erstmaligem ehrenamtlichen Einsatz eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage 1) vorzulegen.

Mit dieser erklären die Mitarbeiter*innen und Ehrenamtler*innen,

- dass sie nicht wegen einschlägiger Straftaten verurteilt worden sind und
- dass kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren gegen sie anhängig ist.

Zudem verpflichten sie sich, den Träger unverzüglich zu informieren, sollte ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden.

3.3 Einführung & Schulung neuer Mitarbeiter*innen

Die Einführung neuer Mitarbeiter*innen ist ein wesentlicher Bestandteil der Präventionsarbeit und dient der Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses von Haltung, Verantwortung und Schutzauftrag bei profinos.

Ziel der Einführung ist es, neue Mitarbeiter*innen fachlich, organisatorisch und persönlich so zu begleiten, dass sie ihre Aufgaben sicher, reflektiert und im Einklang mit den geltenden Schutzkonzepten wahrnehmen können.

3.3.1 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Einführung neuer Mitarbeiter*innen ist zwischen Träger und Einrichtung klar geregelt:

Der Träger ist verantwortlich für die trägerweiten Grundlagen, insbesondere für

- die Vermittlung des Leitbildes und der Organisationsstruktur,
- die Einführung in Rechte und Pflichten der Mitarbeiter*innen,
- die Datenschutzschulung,
- die Einführung in das Qualitätsmanagement,
- die grundlegenden Inhalte der Schutzkonzepte einschließlich Verhaltenskodex und Verantwortlichkeiten.

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die einrichtungsbezogene Einführung, insbesondere für

- die praktische Einarbeitung im Alltag,
- die Vermittlung der Einrichtungskonzeption und des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes,
- die Einführung in die Verhaltensampel der Einrichtung,
- die Begleitung und Reflexion der pädagogischen Arbeit während der Einarbeitungsphase und darüber hinaus.

3.3.2 Einarbeitungsphase

Für alle neuen Mitarbeiter*innen stehen strukturierte Einarbeitungspläne zur Verfügung, die trägerweit entwickelt wurden und den unterschiedlichen Berufsgruppen angepasst sind. Diese beinhalten:

- die Vorbereitung des Teams auf die neue Mitarbeiter*in,
- eine begleitete Einführung in die Arbeitsabläufe der Einrichtung,
- die schrittweise Übernahme von Verantwortung,
- regelmäßige Reflexions- und Feedbackgespräche bis zum Ende der Probezeit.

Während der Einarbeitungsphase ist sicherzustellen, dass neue Mitarbeiter*innen die relevanten Schutzkonzepte kennen, verstanden haben und in der täglichen Arbeit umsetzen können.

3.3.3 Mitarbeiterbegrüßungstage & Einführungsworkshops

Der Träger lädt neue Mitarbeiter*innen mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch häufiger – zu Mitarbeiterbegrüßungstagen ein, die gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung durchgeführt werden. Zudem finden unterschiedliche Workshops statt. Inhalte sind u. a.:

- Kennenlernen und Vernetzung,
- Vorstellung des Trägers und der Mitarbeitervertretung,
- Rechte und Pflichten der Mitarbeiter*innen,
- Datenschutz,
- Qualitätsmanagement,
- Bild vom Kind und pädagogische Grundhaltung,
- Einführung in die Offene Arbeit und bedürfnisorientierte Pädagogik,
- wesentliche Inhalte der Schutzkonzepte sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten.

Neue Auszubildende lernen im Rahmen dieser Tage zusätzlich die Sprecher*innen der Jugendlichen und Auszubildenden kennen und erhalten einen Überblick über das Ausbildungskonzept des Trägers.

3.3.4 Schulungen im Bereich Prävention und Schutz

Alle neuen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, an einer Präventionsschulung teilzunehmen oder sich zeitnah dafür anzumelden. Ziel ist es, Wissen zu sexualisierter Gewalt, zu Grenzverletzungen, zu Machtstrukturen sowie zu Schutz- und Handlungsmöglichkeiten zu vermitteln.

Ergänzend werden trägerweit regelmäßig Fortbildungen angeboten, u. a. zu den Themen:

- Macht und Partizipation,
- bedürfnisorientierte Pädagogik,
- gewaltfreie Kommunikation.

Die einmalige Teilnahme neuer Mitarbeiter*innen an einer profinos Fortbildung zur Auseinandersetzung mit der eigenen Macht im Berufskontext ist verpflichtend.

3.3.5 Dokumentation und Verbindlichkeit

Die Teilnahme an Begrüßungstagen und verpflichtenden Schulungen wird dokumentiert. Die Kenntnisnahme und Unterzeichnung des Verhaltenskodex sowie des Schutzkonzeptes ist Voraussetzung für die Aufnahme und Fortführung der Tätigkeit.

Neue Mitarbeiter*innen dürfen durch die Einrichtungsleitung erst dann eigenverantwortlich eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie die relevanten Inhalte verstanden haben und anwenden können.

4. Verhaltenskodex

4.1 Ziel und Bedeutung

Der Verhaltenskodex ist ein zentrales Element des Schutzkonzeptes von profinos. Er dient der Prävention von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch, sexualisierter Gewalt sowie jeder Form von Kindeswohlgefährdung.

Der Kodex beschreibt verbindliche Standards für das professionelle Handeln aller Mitarbeiter*innen und gibt Orientierung im Umgang mit Kindern, Familien sowie Kolleg*innen.

Ziel ist es, Kindern einen sicheren, geschützten und wertschätzenden Lebensraum zu bieten und zugleich Mitarbeiter*innen in ihrer Verantwortung und Handlungssicherheit zu stärken.

4.2 Entstehung, Gültigkeit und Verbindlichkeit

Der Verhaltenskodex wurde auf Grundlage der Risiko- und Schutzanalyse gemeinsam durch den Träger, Einrichtungsleitungen und Mitarbeiter*innen entwickelt. Er wird regelmäßig überprüft und im Rahmen der Überarbeitung des Schutzkonzeptes bei Bedarf angepasst.

Der Kodex ist für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen verbindlich. Jede Mitarbeiter*in bestätigt die Kenntnisnahme und Einhaltung des Verhaltenskodexes sowie des Schutzkonzeptes durch Unterschrift. Der Verhaltenskodex wird Teil der Personalakte, ist auf der Internetpräsenz des Trägers öffentlich zugänglich und wird neuen Mitarbeiter*innen im Rahmen der Einarbeitung vorgestellt. Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden individuell betrachtet, stellen jedoch in jedem Fall einen Gesprächsanlass dar. Sowohl zur Gefahrenabwehr als auch zur Prävention werden Vereinbarungen und Maßnahmen/Sanktionen zum Wohle der Schutzbedürftigen getroffen und dokumentiert.

4.3 Grundhaltung

Die Arbeit bei profinos ist geprägt von einer wertschätzenden, respektvollen und achtsamen Haltung gegenüber Kindern, ihren Familien und Kolleg*innen. Jedes Kind wird als eigenständige Persönlichkeit mit dem Recht auf Schutz, Selbstbestimmung und Beteiligung anerkannt.

Mitarbeiter*innen sind sich ihrer Rolle, Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst. Sie gestalten Beziehungen transparent, reflektieren Machtverhältnisse sowie Nähe und Distanz und nutzen keine Abhängigkeiten aus. Das Wohl des Kindes steht jederzeit im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns.

4.4 Verantwortung und Umgang mit Grenzverletzungen

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, aktiv zum Schutz der Kinder beizutragen. Grenzverletzendes, diskriminierendes, gewalttätiges oder sexualisiertes Verhalten wird nicht toleriert.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden individuell betrachtet, stellen jedoch immer einen Anlass zur Klärung und zum Handeln dar. Je nach Situation werden angemessene Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ergriffen. Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, Hinweise auf mögliches Fehlverhalten unverzüglich an die Einrichtungsleitung weiterzugeben. Bei

Kenntnis von Fehlverhalten durch die Leitung oder bei Unsicherheiten wenden sie sich an die zuständige Präventionsfachkraft.

4.5 Selbstverpflichtung und Fehlerkultur

Der Verhaltenskodex ist Ausdruck einer gemeinsamen Selbstverpflichtung. Mitarbeiter*innen tragen zu einem respektvollen, wertschätzenden und professionellen Umgang im Team bei. Konflikte werden konstruktiv bearbeitet, Fehler sollen benannt und reflektiert werden.

Mitarbeiter*innen holen sich rechtzeitig Unterstützung, wenn sie an persönliche oder fachliche Grenzen stoßen, und nutzen angebotene Fortbildungen, Supervision und fachliche Beratung zur Weiterentwicklung ihrer Kompetenz im Bereich Prävention und Kinderschutz.

4.6 Konkretisierung des Verhaltenskodex

Die konkreten Regelungen zu Themen wie

- Gestaltung von Nähe und Distanz,
- Körperkontakt und Intimsphäre,
- Wickel-, Pflege- und Schlafsituationen,
- Sprache und Kommunikation,
- Mediennutzung und Datenschutz,
- Geschenke und
- erzieherische Maßnahmen

sind im ausführlichen Verhaltenskodex verbindlich geregelt und diesem Schutzkonzept als Anlage 2 beigefügt. Die dort beschriebenen Standards sind Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit und werden regelmäßig reflektiert.

5. Verhaltensampel

Eine individuell im Team erstellte Verhaltensampel vervollständigt den Verhaltenskodex und lässt ihn somit zum einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex werden. Auch Vertreter des Elternbeirates wurden in die Entwicklung einbezogen.

Die Verhaltensampel verdeutlicht, welches Verhalten im pädagogischen Alltag als angemessen, reflektionsbedürftig oder inakzeptabel gilt, und unterstützt Mitarbeiter*innen dabei, ihr eigenes Handeln kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Roter Bereich
Der rote Bereich umfasst Verhaltensweisen, die in keiner Weise akzeptabel sind und eine Kindeswohlgefährdung darstellen können (z. B. Missachtung der Intimsphäre, körperliche Gewalt). Solche Verhaltensweisen werden nicht geduldet. Eine unverzügliche Meldung an die Einrichtungsleitung sowie an den Träger ist verpflichtend. Über notwendige Konsequenzen und Maßnahmen wird auf Trägerebene entschieden und deren Umsetzung sichergestellt.

Gelber Bereich
Der gelbe Bereich beschreibt Verhaltensweisen, die pädagogisch kritisch zu bewerten sind und die Entwicklung der Kinder beeinträchtigen können. Dabei handelt es sich um Situationen, die im Alltag vorkommen können (z. B. inkonsequentes Handeln oder das spontane Ändern von Regeln), jedoch zwingend einer Reflexion bedürfen. Ziel ist es, Handlungssicherheit zu gewinnen und alternative, kindgerechte Vorgehensweisen zu entwickeln.

Grüner Bereich
Der grüne Bereich beinhaltet wünschenswerte und pädagogisch förderliche Verhaltensweisen, wie eine wertschätzende Grundhaltung, verlässliche Strukturen, Herzlichkeit, Empathie sowie ein transparenter und respektvoller Umgang mit Kindern und Familien.

Nach ihrer Erstellung wird die einrichtungsbezogene Verhaltensampel dem Träger zur Sichtung vorgelegt. Sie wird den Eltern transparent gemacht und gut sichtbar in der Einrichtung ausgehängt.

Mindestens einmal jährlich findet im Team ein strukturierter Austausch zum Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex (roter Bereich) sowie zu reflektionsbedürftigen Verhaltensweisen (gelber Bereich) statt. Die Ergebnisse dieses Austauschs werden in Form konkreter Vereinbarungen dokumentiert und im einrichtungsbezogenen Schutzkonzept festgehalten.

Im Rahmen der Mitarbeiterbegrüßungstage sowie interner Fortbildungen wird die Methode der Verhaltensampel regelmäßig aufgegriffen. Anhand von Fallbeispielen werden unterschiedliche Einschätzungen, Vorgehensweisen und alternative Handlungsmöglichkeiten gemeinsam reflektiert und weiterentwickelt.

6. Partizipation

Partizipation bedeutet, dass Kinder an Entscheidungen beteiligt werden, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Pädagogische Fachkräfte nehmen die Sichtweisen, Ideen und Bedürfnisse der Kinder ernst, hören ihnen aktiv zu und ermutigen sie, ihre Anliegen zu äußern. Ziel ist es, diese Haltung von jeder einzelnen Fachkraft sowie vom gesamten Team zu leben und im pädagogischen Alltag umzusetzen.

Partizipation bedeutet nicht, dass jede Entscheidung gemeinsam mit den Kindern ausgehandelt wird. Vielmehr werden Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt und erhalten nachvollziehbare Erklärungen zu bestehenden Regeln und Grenzen. Wo möglich, werden Regeln gemeinsam mit den Kindern entwickelt. Auf diese Weise wird ihre Eigenverantwortung gestärkt und sie werden dabei unterstützt, Verantwortung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu übernehmen.

Partizipation erfordert zugleich eine bewusste Auseinandersetzung mit Macht im pädagogischen Alltag. In bestimmten Situationen – etwa bei akuter Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit – ist ein machtvolles Eingreifen durch Erwachsene notwendig. Solche Situationen müssen jedoch stets reflektiert und das eigene Handeln fachlich begründet werden. Die Bedeutung von Macht sowie deren Ausübung im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern sind daher regelmäßig in Team-, Fall- und Personalgesprächen zu thematisieren.

Der Träger unterstützt diesen Reflexionsprozess durch gezielte Fortbildungsangebote. Eine trägerweit konzipierte Fortbildung zum Thema Macht wurde bis Ende 2024 von allen Teams als Inhouse-Veranstaltung durchgeführt. Für neue Mitarbeiter*innen wird diese Fortbildung fortlaufend, mindestens einmal jährlich, angeboten. Seit 2025 sind zudem die Themen bedürfnisorientierte Pädagogik und gewaltfreie Kommunikation feste Bestandteile dieser Fortbildung.

6.1 Partizipation der Beschäftigten

Die Beteiligung der Mitarbeiter*innen ist ein zentrales Anliegen des Trägers. Hierfür wurden im Laufe der Zeit verschiedene Beteiligungsformate etabliert, unter anderem:

- regelmäßige Mitarbeiterbefragungen (alle zwei Jahre)
- Mitwirkung in themenbezogenen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen (z. B. Kinderschutz, Inklusion, Religionspädagogik)
- Teilnahme des Trägers an regelmäßigen Regionalkonferenzen (ca. sechs Termine jährlich)
- Gesamtkonferenzen mit allen Einrichtungsleitungen und Vertreter*innen des Trägers (vier Termine jährlich).

Darüber hinaus haben Mitarbeiter*innen die Möglichkeit, sich in die Mitarbeitervertretung (MAV) wählen zu lassen. Die rechtlichen Grundlagen der Arbeit der MAV sind in der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) geregelt.

Die MAV ist das zentrale Interessenvertretungsorgan der Mitarbeiter*innen und wirkt aktiv an der Gestaltung und Entscheidung von Angelegenheiten mit, die die Mitarbeiterschaft betreffen.

6.2 Partizipation der Eltern

Auch die Beteiligung der Eltern ist ein wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit bei profinos. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2022 ein trägerweiter profinos-Elternbeirat gegründet. In diesem Gremium kommen jeweils eine Elternvertretung pro Einrichtung, vier Einrichtungsleitungen sowie mindestens zwei Vertreter*innen des Trägers zweimal jährlich in einer Videokonferenz zusammen.

Der profinos-Elternbeirat dient der Meinungsbildung, dem kooperativen Informationsaustausch sowie der Transparenz über Entscheidungen und Entwicklungen auf Trägerebene.

Ergänzend führt der Träger im zweijährigen Rhythmus eine Elternbefragung durch. Die Eltern werden über die Eltern-App informiert und erhalten dort den Zugangslink zur Befragung. Die Ergebnisse werden durch den Träger ausgewertet und sowohl in den Teams als auch in den jeweiligen Elternbeiräten der Einrichtungen besprochen. Daraus abgeleitete Vereinbarungen werden dokumentiert und an den Träger zurückgemeldet. Zusätzlich werden die Ergebnisse im profinos-Elternbeirat vorgestellt und gemeinsam reflektiert.

6.3 Partizipation der Kinder

Die Beteiligung von Kindern ist für profinos ein selbstverständlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit auf Einrichtungsebene. Die Kinder werden im Alltag entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten und ihrem Entwicklungsstand beteiligt und in Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen.

Auf Trägerebene stellt sich die Beteiligung der Kinder jedoch unter anderen Rahmenbedingungen dar. Der Träger hat im Vergleich zu den Einrichtungen keine unmittelbaren und regelmäßigen Berührungspunkte mit den Kindern. Daher beschäftigt sich der Träger aktuell damit, geeignete Wege zu entwickeln, wie die Perspektiven und Interessen der Kinder auch auf Trägerebene angemessen wahrgenommen und berücksichtigt werden können.

Ein erster Schritt wurde im Rahmen der Entwicklung und Darstellung des Leitbildes für Kinder umgesetzt. Hierbei wurden Kinder einbezogen, haben verschiedene Varianten entwickelt und letztlich abgestimmt. Dieser Prozess wird als erstes Übungs- und Erfahrungsfeld verstanden, um Beteiligung auch auf Trägerebene praktisch zu erproben und Erfahrungen für die weitere Entwicklung zu sammeln.

Die Entwicklung der Kinderpartizipation auf Trägerebene wird als fortlaufender Prozess verstanden. Als nächster Schritt soll die Entwicklung einer kindgerechten Kinderbefragung angegangen werden, um die Perspektiven und Erfahrungen der Kinder systematischer in die Weiterentwicklung der Arbeit einbeziehen zu können.

7. Rückmeldemanagement

Neben dem Recht auf Beteiligung haben alle Beteiligten das Recht, Rückmeldungen, Anliegen und Beschwerden zu äußern. Rückmeldungen aller Personengruppen werden gehört, ernst genommen und angemessen bearbeitet. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen, frühzeitig auf Hinweise reagieren zu können und die Qualität der Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Rückmeldung sind adressatengerecht aufbereitet, in den Einrichtungen gut sichtbar ausgehängt und für Eltern und Mitarbeiter*innen zugänglich. Jede Einrichtung verfügt zudem über ein eigenes Rückmeldemanagement für Kinder, das im einrichtungsbezogenen Schutzkonzept beschrieben ist.

7.1 Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen[3]

Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen, die auf Trägerebene eingehen, werden in der Regel im Austausch zwischen den jeweils beteiligten Fachbereichen aufgegriffen und gemeinsam beraten. Die weitere Bearbeitung orientiert sich an den dabei getroffenen Vereinbarungen und erfolgt transparent und nachvollziehbar. Die rückmeldende Person erhält in jedem Fall eine Information über das weitere Vorgehen sowie über die erzielten Ergebnisse.

Ziel ist es, Anliegen frühzeitig aufzugreifen, gemeinsam zu klären und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Hierfür setzt der Träger sowohl präventive als auch reaktive Ansätze ein. Präventiv werden bestehende Strukturen und Ressourcen regelmäßig überprüft, um mögliche Belastungssituationen frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Auf diese Weise soll eine nachhaltige Entlastung im Arbeitsalltag unterstützt werden.

Ergänzend wird ein trägerinterner Prozess weiterentwickelt, der den Umgang mit eingehenden Rückmeldungen verbindlich und transparent regelt. Dieser orientiert sich am bestehenden Rückmeldemanagement und beschreibt nachvollziehbar die einzelnen Verfahrensschritte sowie Zuständigkeiten innerhalb der Fachbereiche.

Sollten trotz gemeinsamer Klärungsbemühungen und ausgeschöpfter Handlungsmöglichkeiten keine zufriedenstellenden Lösungen erreicht werden, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine formale schriftliche Meldung an den Träger zu richten. Diese dient dazu, auf eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung hinzuweisen und mögliche Risiken für Beteiligte frühzeitig kenntlich zu machen.

7.2 Rückmeldungen von Eltern

Rückmeldungen von Eltern, die auf Trägerebene eingehen, werden durch den zuständigen Fachbereich entgegengenommen und bearbeitet. In jedem Fall erfolgt eine Rückkopplung an die Einrichtungsleitung sowie eine Rückmeldung an die beschwerdeführende Person.

Anonyme Rückmeldungen können in der Regel nicht fallbezogen bearbeitet werden. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und bei Hinweisen auf erkennbare Risiken geprüft und in die weitere Qualitätsentwicklung einbezogen.

Um den Anforderungen einer Externen Beschwerdestelle nach §45 SGB VIII gerecht zu werden, nutzt profinos das Angebot einer digitalen Hintbox des DiCV. Der Zugriff für Eltern er-

3 Anlage 3

folgt über einen QR-Code oder eine Web-Adresse, beides ist sowohl in der Einrichtung als auch in der ElternApp zugänglich, ebenso ein ausführlicher Flyer[4].

In jeder Einrichtung sind die wesentlichen Rückmeldemöglichkeiten für Eltern in Form eines Plakates[5], mit den einrichtungsbezogenen Kontaktdaten hinterlegt, ausgehangen.

4 Anlage 4
5 Anlage 5

8. Qualitätsmanagement & Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Qualitätsmanagements von profinos und wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Eine Überprüfung erfolgt spätestens alle fünf Jahre sowie anlassbezogen nach relevanten Vorfällen.

Bei der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes werden auch die besonderen Schutzbedarfe von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern berücksichtigt.

Nach Vorfällen wird das Geschehen systematisch ausgewertet. Leitfragen sind dabei insbesondere:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Schutzmechanismen haben gegriffen?
- Welche Schutzmechanismen haben nicht gegriffen?
- Welche Maßnahmen sind erforderlich, um Wiederholungen zu vermeiden?

Die Verantwortung für die kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Themen Prävention, Schutz vor Gewalt und Sicherung der Rechte der Kinder liegt bei Träger und Einrichtungsleitung. In regelmäßig stattfindenden Teamgesprächen wird sichergestellt, dass diese Themen im pädagogischen Alltag präsent bleiben und einrichtungsbezogene Entwicklungen oder Veränderungsbedarfe frühzeitig erkannt werden.

Bei festgestelltem Anpassungsbedarf wird das Schutzkonzept jederzeit aktualisiert. Die gesetzlichen Grundlagen zum Kinderschutz, zu Kinderrechten, Beteiligung und Beschwerde sind Bestandteil des Konzeptes und werden im Rahmen der Einführung neuer Mitarbeiter*innen sowie in regelmäßigen Teamgesprächen thematisiert und reflektiert.

Durch diese kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung wird gewährleistet, dass das Schutzkonzept nicht statisch bleibt, sondern als lebendiges Instrument der Qualitätssicherung und Prävention wirksam ist.

9. Rechtliche Grundlagen und Schutzauftrag

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen von profinos orientiert sich an den geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Rechte von Kindern, zur Sicherung des Kindeswohls sowie zur Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese gesetzlichen Grundlagen bilden den verbindlichen Rahmen für das Handeln des Trägers und aller Mitarbeiter*innen.

Ziel ist es, die Rechte der Kinder zu achten, ihre Beteiligung sicherzustellen und sie wirksam vor Gefährdungen zu schützen.

9.1 Stärkung der Rechte von Kindern

Kinder sind Träger eigener Rechte und haben Anspruch auf Schutz, Beteiligung und Förderung ihrer Entwicklung. Maßgebliche gesetzliche Grundlagen sind:

- § 1 BGB – Rechtsfähigkeit des Menschen ab Geburt
- § 1626 Abs. 2 BGB – Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes
- § 1631 Abs. 2 BGB – Recht auf gewaltfreie Erziehung
- § 1 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII – Recht auf Förderung der Entwicklung sowie Schutz vor Gefahren für das Wohl
- § 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 13 Abs. 6 KiBiz NRW – Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung der Betriebserlaubnis
- § 2 und § 13 KiBiz NRW – Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen
- Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) – Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

Diese gesetzlichen Grundlagen verpflichten die Einrichtungen dazu, Kinder alters- und entwicklungsangemessen zu beteiligen, ihre Rechte zu wahren und sie vor jeder Form von Gewalt zu schützen.

9.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zentraler Bestandteil des institutionellen Kinderschutzes. Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls tätig zu werden.

Ziel des Schutzauftrags ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, fachlich fundiert einzuschätzen und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten.

Dabei ist sicherzustellen, dass:

- die KiWo-Skala ausgefüllt wird
- eine Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte erfolgt
- eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird
- das Kind sowie die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird
- auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hingewirkt wird
- das Jugendamt informiert wird, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Die konkrete Ausgestaltung der Gefährdungseinschätzung, der Verfahrensschritte sowie der Dokumentation erfolgt nach den im Schutzkonzept verbindlich festgelegten Handlungsleitfäden und Verfahrensregelungen (siehe Kapitel 14).
Eine Übersicht über Formen und Faktoren der Kindeswohlgefährdung ist in Anlage 6 beigefügt.

9.3 Meldepflichten bei Gefährdungen innerhalb der Einrichtung (§47 SGB VIII)

Unabhängig vom Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ist der Träger gemäß § 47 SGB VIII verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder innerhalb der Einrichtung zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

Hierzu zählen insbesondere:

- grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten von Mitarbeiter*innen oder anderen Kindern
- strukturelle oder organisatorische Mängel (z. B. unzureichende Aufsicht, Personalmangel)
- sonstige Vorkommnisse, die eine Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung darstellen können

Die Meldung erfolgt durch den Träger an das zuständige Landesjugendamt. Zuständigkeiten, Meldewege und Beispiele meldepflichtiger Ereignisse sind für alle Mitarbeiter*innen verbindlich geregelt und in Merkblatt 34[6] hinterlegt. Ergänzend steht den Mitarbeiter*innen in Anlage 8 die Handreichung des LVR zur Verfügung.

9.4 Abgrenzung §47 SGB VIII und §8a SGB VIII[7]

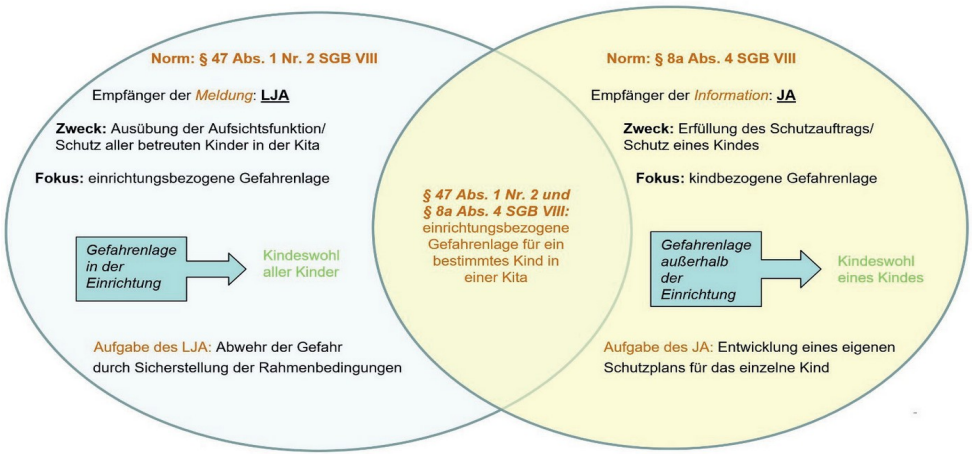

6Anlage 7

7Arbeitshilfe „Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“, LVR-Landesjugendamt Rheinland + LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2024

Für das pädagogische Handeln in Krisensituationen ist die klare Unterscheidung zwischen den beiden gesetzlichen Regelungen wesentlich:

- **§ 8a SGB VIII** regelt den Schutzauftrag bei Gefährdungen, die im familiären oder häuslichen Umfeld des Kindes vermutet oder festgestellt werden.
- **§ 47 SGB VIII** betrifft Gefährdungen, Ereignisse oder Entwicklungen, die innerhalb der Kindertageseinrichtung oder im Verantwortungsbereich des Trägers auftreten.

Beide Regelungen verfolgen das Ziel des Kindeswohls, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich Zuständigkeit, Meldeweg und rechtlicher Konsequenzen. Die Einhaltung dieser Unterscheidung ist für alle Mitarbeiter*innen verbindlich.

9.5 Qualitätsentwicklung und rechtlicher Rahmen

Die Sicherung der Rechte von Kindern und der Schutz vor Gewalt sind fester Bestandteil der Qualitätsentwicklung von profinos. Maßgebliche gesetzliche Grundlagen hierfür sind unter anderem:

- § 22a SGB VIII / § 13a KiBiz NRW – Entwicklung, Umsetzung und Evaluation pädagogischer Konzeptionen
- § 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung zur Sicherung der Rechte von Kindern und zum Schutz vor Gewalt
- § 5 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII – Vorlage der pädagogischen Konzeption im Rahmen der Betriebserlaubnis
- § 37a SGB IX – Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Diese Regelungen verpflichten den Träger dazu, Konzepte regelmäßig zu überprüfen, weiterzuentwickeln und deren Umsetzung sicherzustellen

9.5.1 Gewaltschutz gemäß § 37a SGB IX

Der Träger stellt im Rahmen seiner Tätigkeit als Leistungserbringer gemäß § 37a SGB IX geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sicher. Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung der auf die Einrichtungen und ihre jeweiligen Rahmenbedingungen zugeschnittenen Schutzkonzepte.

Dabei werden die besonderen Schutzbedarfe von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere ihre individuellen Kommunikations- und Unterstützungsbedarfe, ihre Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde sowie mögliche besondere Abhängigkeiten und Schutzbedarfe im pädagogischen Alltag.

Der Träger schafft hierfür die erforderlichen strukturellen und fachlichen Rahmenbedingungen und stellt sicher, dass Mitarbeiter*innen über die notwendige Handlungssicherheit verfügen. Die konkrete Umsetzung des Schutzauftrags erfolgt in den Einrichtungen entsprechend den jeweiligen Rahmenbedingungen und wird in den einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten beschrieben.

10. Zusammenarbeit und Verantwortung im Kinderschutz

Der Schutz der Kinder vor Gewalt und die Sicherung ihrer Rechte sind gemeinsame Aufgaben von Träger, Einrichtungsleitungen, Mitarbeiter*innen, Eltern sowie externen Kooperationspartner*innen. Eine klare Struktur der Zusammenarbeit, transparente Zuständigkeiten und verbindliche Kommunikationswege sind wesentliche Voraussetzungen für einen wirksamen Kinderschutz.

Dieses Kapitel beschreibt die grundlegenden Formen der Zusammenarbeit und die jeweilige Verantwortung der Beteiligten.

10.1 Zusammenarbeit auf Trägerebene

Der Träger stellt durch verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit eine einheitliche fachliche Ausrichtung, einen kontinuierlichen Informationsfluss sowie die Weiterentwicklung der Qualität in den Einrichtungen sicher.

Hierzu gehören insbesondere:

- regelmäßige Dienst- und Fachgespräche auf Trägerebene,
- Gesamt- und Regionalkonferenzen der Einrichtungsleitungen,
- themenspezifische Arbeitskreise zur fachlichen Weiterentwicklung,
- strukturierte Mitarbeiterjahresgespräche sowie
- trägerweite Teamtage & Fortbildungen zur Reflexion und Weiterentwicklung pädagogischer und organisatorischer Prozesse.

Die Themen Prävention, Schutz vor Gewalt und Sicherung der Rechte der Kinder sind fester Bestandteil dieser Austauschformate. Erkenntnisse aus der Praxis, aus Vorfällen oder aus Qualitätsüberprüfungen fließen in die Weiterentwicklung von Konzepten und Verfahren ein.

Die konkreten Strukturen der Zusammenarbeit sind in der Trägerkonzeption verbindlich beschrieben.

10.2 Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit den Eltern ist grundlegende Voraussetzung für den Schutz und die Förderung der Kinder. Ziel ist es, Eltern als Partner*innen im Interesse des Kindes zu verstehen und gemeinsam Verantwortung zu übernehmen.

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist geprägt durch:

- eine offene, transparente und respektvolle Kommunikation,
- die Förderung von Vertrauen und Beziehung im Alltag,
- eine klare Haltung zum Schutz der Kinder und zu deren Rechten sowie
- die Orientierung am Wohl und an der Perspektive des Kindes.

Elterngespräche, insbesondere in belastenden oder herausfordernden Situationen, werden sorgfältig vorbereitet, in geeigneten Räumen und mit ausreichend Zeit geführt. Bei Bedarf erfolgen Gespräche gemeinsam mit einer weiteren Fachkraft oder der Leitung.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind alters- und situationsangemessen einbezogen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Vereinbarungen werden transparent getroffen, schriftlich dokumentiert und überprüft.

Leitfäden und Vorlagen zur Gesprächsführung und Dokumentation sind als Anlage 9 und 10 Bestandteil des Schutzkonzeptes eingefügt.

10.3 Zusammenarbeit mit Behörden und Fachstellen

Der Träger und die Einrichtungen arbeiten eng mit den zuständigen Behörden und Fachstellen zusammen, um den gesetzlichen Schutzauftrag umzusetzen und die Qualität der pädagogischen Arbeit sicherzustellen.

Hierzu zählen insbesondere:

- das örtlich zuständige Jugendamt,
- das Landesjugendamt (LVR) im Rahmen der Betriebserlaubnis und der Meldepflichten,
- Fachberatungen des Diözesanen Caritasverbandes,
- Präventions-, Beratungs- und Fachstellen im Bereich Kinderschutz.

Meldungen gemäß § 8a und § 47 SGB VIII erfolgen entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorgaben und der festgelegten Meldewege durch den Träger. Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, relevante Beobachtungen und Ereignisse unverzüglich an die Leitung weiterzugeben.

Sollte das Jugendamt oder der Allgemeine Soziale Dienst telefonisch um Auskunft bitten, ist die Anlage 24 unbedingt zu beachten.

Eine Übersicht der wesentlichen Ansprechpersonen ist in Anlage 25 beigefügt und von den Einrichtungen für die Nutzung vor Ort jeweils individuell zu vervollständigen.

10.4 Zusammenarbeit m. externen Kooperationspartner*innen und Ehrenamtlichen

In den Einrichtungen tätige Personen, die nicht bei profinos beschäftigt sind, werden in die Verantwortung für den Kinderschutz einbezogen. Hierzu zählen insbesondere ehrenamtlich Tätige, externe Kooperationspartner*innen sowie weitere externe Personen, die regelmäßig oder zeitweise in der Einrichtung tätig sind und originäre Betreuungsaufgaben wahrnehmen.

Grundlage der Zusammenarbeit sind:

- die verpflichtende Kenntnisnahme der relevanten Regelungen zum Kinderschutz,
- die Beachtung des Verhaltenskodexes und der Verhaltensampel der Einrichtung,
- die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben (z. B. Führungszeugnisse, Selbstauskunft),
- eine klare Regelung von Zuständigkeiten, Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeiten.

Art und Umfang der Verpflichtungen richten sich nach der Form der Zusammenarbeit sowie nach dem Maß der Einbindung in den pädagogischen Alltag und sind in Merkblatt 19[8] verbindlich für alle Mitarbeiter*innen dargestellt. Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung

8 Anlage 11

für die Umsetzung dieser Vorgaben innerhalb der Einrichtung, der Träger stellt die erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

Externe Personen sind verpflichtet, Wahrnehmungen von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, unverzüglich an die Leitung oder den Träger zu melden.

10.5 Kurzzeitige Praktikant*innen

Kurzzeitige Praktikant*innen, wie z. B. Schülerpraktikant*innen sowie Praktikant*innen der Unter- und Oberstufe in Ausbildung, die in der Regel nur für einen begrenzten Zeitraum in den Tageseinrichtungen tätig sind und keine Alleinverantwortung übernehmen, sind verpflichtet, vor oder spätestens zu Beginn ihrer Tätigkeit an einer Blended-Learning Präventionsschulung teilzunehmen. Diese umfasst 3 Unterrichtseinheiten und wird über den Caritascampus unter folgendem Link angeboten: https://www.caritas-campus.de/detail.php?nr=4773

Kurzzeitige Praktikant*innen arbeiten grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt und sind niemals allein mit Kindern tätig.

Unabhängig davon erhalten alle kurzzeitig eingesetzten Praktikant*innen zu Beginn ihres Einsatzes eine verbindliche Einführung in den Verhaltenskodex. Dieser wird ihnen in einem persönlichen Gespräch erläutert, um ein grundlegendes Verständnis für präventives, grenzachtendes und förderliches Verhalten im pädagogischen Alltag zu vermitteln.

Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung dafür, dass Praktikant*innen über ihre Rolle, ihre Grenzen sowie über Ansprechpartner*innen bei Unsicherheiten oder Beobachtungen informiert sind.

10.6 Verantwortung von Leitung und Mitarbeiter*innen

Alle Mitarbeiter*innen tragen Verantwortung für den Schutz der Kinder und die Wahrung ihrer Rechte. Sie sind verpflichtet,

- Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen wahrzunehmen und ernst zu nehmen,
- entsprechend der geltenden Verfahren zu handeln,
- Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren sowie
- bei Unsicherheiten fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes, die Information und Anleitung der Mitarbeiter*innen sowie die Einhaltung der Melde- und Dokumentationspflichten. Der Träger unterstützt die Einrichtungen durch fachliche Beratung, Fortbildung und strukturelle Rahmenbedingungen.

11. Dokumentation, Datenschutz und Qualitätssicherung im Kinderschutz

Eine sorgfältige, nachvollziehbare und zeitnahe Dokumentation ist wesentlicher Bestandteil des institutionellen Kinderschutzes sowie der Qualitätssicherung in den Einrichtungen von profinos. Sie dient der fachlichen Einschätzung von Gefährdungslagen, der Transparenz von Entscheidungen und Maßnahmen sowie der rechtlichen Absicherung des Trägers und der Mitarbeiter*innen.

Die Dokumentation erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der trägerinternen Standards.

11.1 Dokumentationsstandards

Für alle Kindertageseinrichtungen von profinos gelten einheitliche Dokumentationsstandards. Diese stellen sicher, dass relevante Sachverhalte vollständig, nachvollziehbar und prüffähig festgehalten werden.

Grundsätzlich gilt:

- Dokumentationen erfolgen zeitnah und unverzüglich bei relevanten Ereignissen.
- Die Dokumentation ist chronologisch aufgebaut.
- Beteiligte Personen, Ort und Datum werden eindeutig benannt.
- Aussagen und Beobachtungen werden sachlich und wertfrei dokumentiert.
- Fakten, Einschätzungen und Handlungsschritte werden klar voneinander getrennt.
- Gesprächsprotokolle werden von den Beteiligten unterzeichnet.
- Handschriftliche Notizen sind vollständig und gut lesbar oder werden zusätzlich elektronisch verschriftlicht.
- Meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen werden unabhängig von ihrer weiteren Bewertung dokumentiert.

11.2 Falldokumentation bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a / § 47 SGB VIII)

Kommt es zu einem Verdacht oder zu einem Fall nach § 8a oder § 47 SGB VIII, sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, den Verlauf fachlich fundiert und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Falldokumentation dient insbesondere:

- der strukturierten Gefährdungseinschätzung,
- der Nachvollziehbarkeit fachlicher Entscheidungen,
- der internen und externen Abstimmung,
- der Qualitätssicherung sowie
- der rechtlichen Absicherung aller Beteiligten.

Die Dokumentation bildet den Verlauf des Falls ab und orientiert sich an den geltenden Dokumentationsstandards (siehe Kapitel 11.1). Sie umfasst insbesondere:

- eine sachliche Darstellung relevanter Beobachtungen und Anhaltspunkte,
- Einschätzungen und Hypothesen unter fachlicher Abwägung,
- Beteiligung weiterer Fachkräfte, der Leitung und externer Beratung,

- Gespräche mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten,
- getroffene Vereinbarungen und eingeleitete Maßnahmen,
- Kontakte und Kontaktversuche mit beteiligten Stellen,
- die Beschreibung des weiteren Verlaufs bis zum Abschluss des Falls.

Die Dokumentation erfolgt fortlaufend und wird angepasst, wenn sich die Einschätzung der Gefährdungslage verändert. Auch der fachlich begründete Abschluss eines Falls ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die konkrete Ausgestaltung der Verfahren, Instrumente und Entscheidungsschritte erfolgt gemäß den in Kapitel 14 beschriebenen Verfahrensregelungen.

Sollte das Jugendamt im Rahmen des §8a informiert werden, ist diese Information entsprechend Anlage 20 zu dokumentieren.

11.3 Weitere Dokumentationsinstrumente

Neben der Falldokumentation kommen weitere einrichtungsbezogene Dokumentationsinstrumente zum Einsatz, die der Qualitätssicherung und dem Schutz der Kinder dienen. Hierzu gehören unter anderem:

- Dokumentationen zu Elternbeschwerden,
- Protokolle von Elterngesprächen,
- Dokumentationen meldepflichtiger Ereignisse,
- Wickelprotokolle[9] (Verwendung von Kürzeln).

Diese Dokumentationen werden datenschutzkonform geführt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt einrichtungsbezogen unter Beachtung der trägerinternen Vorgaben.

11.4 Präventions-Checkliste und Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt nutzen alle Einrichtungen die trägerweit eingeführte Präventions-Checkliste[10]. Diese wird im Rahmen der Einreichung oder Überarbeitung des Schutzkonzeptes ausgefüllt und an die zuständige Präventionsfachkraft des Trägers übermittelt.

Die Präventions-Checkliste dient:

- der Selbstüberprüfung der Einrichtung,
- der systematischen Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen sowie
- der Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards innerhalb des Trägers.

Erkenntnisse aus der Anwendung der Checkliste fließen in die kontinuierliche Weiterentwicklung der Schutzkonzepte ein.

11.5 Datenschutz & Aufbewahrung von Unterlagen

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und des institutionellen Kinderschutzes bei profinos. Sämtliche im Rahmen dieses Schutzkonzeptes erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten werden unter Beach-

9 Anlage 12
10 Anlage 13

tung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der kirchlichen Datenschutzordnung (KDG), verarbeitet.

Führungszeugnisse werden an den Träger, z. Hd. der zuständigen Mitarbeiter*in im Fachbereich Personal, übermittelt. Dort erfolgt die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sowie die entsprechende Dokumentation auf dem hierfür vorgesehenen Formular. Das Original des Führungszeugnisses wird der betreffenden Person anschließend zurückgegeben.

Die Verpflichtungserklärungen, Teilnahmebestätigungen zu Präventionsschulungen sowie die Dokumentation der Führungszeugniseinsichtnahme werden an einen externen Dienstleister weitergeleitet und dort unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Personalakte aufbewahrt.

Die Kinderschutzunterlagen sind nach Vollendung des 30. Lebensjahres des betroffenen Kindes 70 Jahre lang aufzubewahren, Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht zu gestatten und Fachkräften zu den betreffenden Unterlagen Auskunft zu erteilen. Die Unterlagen werden nach Eintritt des Kindes in die Schule der Geschäftsstelle zur Archivierung übermittelt. Zu den relevanten Kinderschutzunterlagen gehören:

- Unterlagen zur Risikoeinschätzung (KiWo-Skala, Fallberatung, Protokoll Beratung mit der insoFa)
- Sämtliche Gesprächsprotokolle zur Sicherung des Kindeswohls (z.B. mit Eltern, Team, Jugendamt)
- Beobachtungsdokumentationen im Kontext von Kinderschutz
- Meldungen nach §8a

12. Aus- und Fortbildung

Die qualifizierte Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist ein zentraler Bestandteil der Präventionsarbeit bei profinos. Sie stellt sicher, dass alle Beteiligten über notwendiges Wissen, Handlungskompetenz und Sensibilität im Umgang mit dem Schutzauftrag gegenüber Kindern verfügen.

12.1 Präventionsschulungen

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, regelmäßig an Präventionsschulungen teilzunehmen. Die Schulungen unterscheiden sich in Umfang und Zielgruppe:

Schulung	Dauer	Zielgruppe
Intensiv-Schulung	2 Tage	Pädagogische Mitarbeiter*innen auf Trägerebene, Einrichtungsleitungen, Fachkräfte/Ergänzungskräfte, Auszubildende, Kita-Assistent*innen, festangestellte Aushilfen, Bistrokräfte, angestellte Therapeut*innen
Basisplus-Schulung	1 Tag	Alltagshelfer*innen, Küchenkräfte, Hausmeister/Maler, Aushilfen auf Abruf, Reinigungskräfte während der Öffnungszeiten, Ehrenamtler*innen, Externe auf Honorarbasis (unbeaufsichtigt tätig), Geschäftsführer*in/Prokurist*in
Basis-Schulung	3 Std.	Reinigungskräfte außerhalb der Öffnungszeiten, Mitarbeiter*innen der Verwaltung auf Trägerebene

Für Prävention muss kein Fortbildungsantrag gestellt werden. Die Anmeldung, Überprüfung der Teilnahme und Dokumentation obliegt den jeweiligen Vorgesetzten. Die Schulungen werden durch das katholische Bildungsforum in Düren angeboten.

Alle fünf Jahre sind Mitarbeiter*innen verpflichtet, an einer Vertiefungsveranstaltung entsprechend der gültigen Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen teilzunehmen. Die Vertiefungsschulungen enthalten die Bereiche

- Wiederholung der Basisinformationen
- Informationen zu gesetzlichen Neuerungen
- Vertiefungsthema

Das Vertiefungsthema wird vom Träger inhaltlich mitgestaltet, so dass im ersten Jahr das sexualpädagogische Konzept des Trägers aufgegriffen wurde. Anschließend lag der Schwerpunkt auf der „Starken Kinder-Kiste“.

12.2 Schulung im Bereich § 8a

Die Leitungen sind verpflichtet, für die Umsetzung des Schutzauftrags gemäß §8a Sorge zu tragen. Sie haben eine entsprechende Schulung zum „Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohl in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen“ absolviert und stellen die Umsetzung dieses Wissens sicher.
Die Fachkräfte in unseren Kitas müssen regelmäßig geschult werden, um die Sensibilität für Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die richtigen Handlungsstrategien zu kennen. In welcher Form die Umsetzung erfolgt, obliegt der Einrichtungsleitung.

12.3 Qualifikationen und Kompetenzen

Der Träger profinos verfügt über ein vielfältiges Kompetenzprofil:

- Vier Fachberatungen sind als Kinderschutzfachkräfte zertifiziert, zwei davon als Fachkräfte für Inklusion.
- Die Fachberatung und pädagogische Leitung Nadine Scherner ist geschulte und unbefristete Präventionsfachkraft. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 12 der Präventionsordnung des Bistums Aachen und umfassen die nachhaltige Unterstützung und Kontrolle der Umsetzung der Schutzkonzepte.
- Besondere Kompetenzen (z. B. Traumapädagogik, Heilpädagogik) sind einrichtungsübergreifend zugänglich gemacht.
- Mehrere ausgebildete „insoweit erfahrene Fachkräfte“ können beratend außerhalb ihrer eigenen Einrichtung hinzugezogen werden. Es handelt sich hierbei um qualifizierte Mitarbeiter*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung, die eine spezifische Weiterbildung im Bereich Kinderschutz absolviert haben und mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe betraut wurden. Ergänzend werden regelmäßige Fortbildungen im Themenfeld Kinderschutz sowie die Teilnahme an einem Arbeitskreis zur kollegialen Fallberatung angeboten. Bei der Auswahl und dem Einsatz der Mitarbeiter*innen legen wir besonderen Wert auf eine hohe emotionale Belastbarkeit.

Die Kernkompetenzen und Themenschwerpunkte auf Trägerebene sind in der Zuständigkeitenliste für alle Mitarbeiter*innen hinterlegt, ebenso die zugehörigen Kontaktdaten. Im Intranet sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte und Mitarbeiter*innen mit einrichtungsübergreifenden Kernkompetenzen mit ihren Kontaktdaten abgebildet.

13. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

In den Tageseinrichtungen verfolgen die pädagogischen Fachkräfte u.a. das Ziel, die Kinder darin zu unterstützen, eigenverantwortliche, selbstständige Persönlichkeiten zu werden. Sie stehen den Kindern als glaubwürdige Vorbilder und Ansprechpartner zur Verfügung und beziehen die Kinder altersgerecht in die Gestaltung des Alltags sowie in die Aushandlung von Regeln, die innerhalb der Tageseinrichtung gelten soll, mit ein.

Kinder sollen gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden. Dabei werden die individuellen Fähigkeiten, Kommunikationsmöglichkeiten und Unterstützungsbedarfe der Kinder berücksichtigt. Es geht um einen respektvollen und grenzachtenden Umgang in der Begegnung miteinander. Um die Kinder in der Wahrung ihrer Rechte zu stärken, werden sie über diese einhergehend mit den Pflichten eines jeden Einzelnen zu Beginn des Kindergartenjahres auf altersentsprechende Weise informiert.

Aktuelle Angebote und Maßnahmen der Tageseinrichtungen, um Kinder zu stärken, sind auf der Internetpräsenz des Trägers dargestellt und einrichtungsspezifisch im jeweiligen Schutzkonzept hinterlegt.

13.1 Starke Kinder-Kiste

Alle Einrichtungen von profinos nehmen am Präventionsprogramm „STARKE KINDER KISTE!“ der Stiftung Hänsel+Gretel teil. Entwickelt vom PETZE-Institut in Kiel, verfolgt das Programm das Ziel, Kinder frühzeitig in ihrer Selbstwertentwicklung zu stärken und sie für den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren.

Mit Hilfe von Spielen, Liedern und Büchern lernen die Kinder, ihre eigenen Gefühle, ihren Körper und persönliche Grenzen wahrzunehmen und zu äußern. Pädagogische Fachkräfte begleiten die Kinder spielerisch und altersgerecht bei der Umsetzung der Präventionsbotschaften, sodass sie stark, selbstbewusst und sprachfähig werden.

13.2 Präventionsbilderbuch „Profinchens größter Schatz“

Zur Unterstützung der Präventionsarbeit wurde ein trägereigenes Bilderbuch erstellt, das Kindern die wichtigsten Präventionsregeln auf anschauliche Weise vermittelt. Das Buch beinhaltet wenig Text und viele große, kindgerechte Illustrationen.

Zentrale Botschaften des Buches sind u. a.:

- Mein Körper gehört mir!
- Es gibt gute, unangenehme und komische Berührungen.
- Ich darf „Nein“ sagen!
- Geheimnisse können gut oder schlecht sein – ich darf darüber sprechen.
- Ich darf Hilfe holen und bin nicht schuld an Situationen, die mir unangenehm sind.
- Ich habe ein Recht, allein zu sein und Fragen zu stellen.

Die Kinder erleben die Geschichten aus der Perspektive der Biene „Profinchen“, die verschiedene Alltagssituationen zeigt. Dabei lernen sie, auf ihre Gefühle zu achten, Grenzen zu setzen und sich Hilfe zu holen. Das Buch unterstützt die Fachkräfte darin, die Präventionsregeln aktiv im Kita-Alltag zu thematisieren.

14. Notfall- und Krisenmanagement

14.1 bei Verdachts- oder konkreten Fällen

Das Notfall- und Krisenmanagement regelt das Vorgehen bei Verdachts- oder konkreten Fällen von Gewalt in den Einrichtungen. Ziel ist es, Handlungssicherheit zu gewährleisten, Verantwortung klar zuzuordnen und professionell, transparent und besonnen zu agieren. Grundlage sind die beiliegenden Handlungsleitfäden.

14.1.1 Grundsätze im Umgang mit Verdachtsfällen

- Abwägung und Sorgfalt: Vermutungen über grenzverletzendes Verhalten müssen sorgfältig geprüft werden. Dabei gilt es, weder zu bagatellisieren noch unberechtigte Generalverdächtigungen zu erzeugen.
- Professionelles Vorgehen: Informationen werden vertraulich behandelt, und alle Schritte erfolgen transparent, dokumentiert und unter professioneller Begleitung.
- Einbeziehung der Fachberatung: Die Einrichtungsleitung bewertet die Situation (pädagogisches Fehlverhalten, grenzverletzendes Verhalten, Überengagement oder sexualisierte Gewalt) und informiert die Fachberatung des Trägers.

14.1.2 Klärung von Fakten

- Unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind, den Eltern und der beteiligten Mitarbeiter*in sind notwendig – soweit keine Strafanzeige gestellt wurde.
- Grundsatz: „So viele Beteiligte wie nötig, so wenige wie möglich.“ Betroffene Kinder und Eltern werden angemessen in die Entscheidungen einbezogen und einzelne Verfahrensschritte transparent kommuniziert.
- Fallverantwortliche holen sich frühzeitig Unterstützung durch Fachberatung, Präventionsfachkraft oder externe Beratungsstellen. Fallsupervision kann in Abstimmung mit dem Träger erfolgen.

14.1.3 Einbindung von Expert*innen

- Bei bestätigtem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten wird die zuständige Fachberatung informiert. Diese bindet die Präventionsfachkraft des Trägers ein und das weitere Vorgehen wird gemeinsam abgestimmt.
- Bei Fällen sexualisierter Grenzüberschreitung wird zusätzlich eine insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- Träger und Leitung treffen zeitnah Absprachen für Krisenkommunikation. Vorlagen für Elternanschreiben stehen dem Träger zur Verfügung und können angepasst werden.

14.1.4 Begleitung von Team und Eltern

- Teams können zur Aufarbeitung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit durch die Fachstelle Prävention/Intervention/Aufarbeitung begleitet werden. Der gemeinsame Prozess dauert maximal sechs Monate. Anschlussangebote wie Supervision werden nach Absprache bereitgestellt.

- Die Einrichtungsleitung behält die Gesamtelternschaft im Blick und informiert den Träger über mögliche Sorgen, Unruhen oder Handlungsbedarfe. Der Austausch mit dem Elternbeirat dient der Transparenz und Einordnung der Situation.

14.1.5 Konsequenzen

- Bestätigte Verdachtsfälle können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Bleibt der Klärungsprozess ohne Ergebnis, wird das weitere Vorgehen in Abstimmung mit Träger und Präventionsfachkraft festgelegt.

14.1.6 Fürsorgepflicht

- Ein Vorfall belastet sowohl die betroffene Person als auch die gesamte Einrichtung.
- Der Träger stellt Unterstützungsangebote bereit, z. B. Supervision oder intensive Gespräche, um den Rehabilitationsprozess zu begleiten und die notwendige Sicherheit im pädagogischen Alltag wiederherzustellen.

14.2 bei unbegründeten Vorwürfen & widerlegten Verdachtsfällen

Unberechtigte Verdachtsmomente führen zur vollständigen Rehabilitierung der betroffenen Person: alle Beteiligten werden informiert, alle Unterlagen in der Einrichtung gelöscht, beim Träger bleibt eine Aktennotiz zur Risikoabschätzung bestehen. Die Aufarbeitung findet auf verschiedenen Ebenen statt:

- Rückhalt und Schutz durch Träger und Leitung
- Angebot der Beratung durch den Betriebsarzt oder Nutzen von Einzelsupervision
- Überprüfung der Bedarfe für das Team, ggf. Angebot von Teamsupervision oder Fallberatung /-supervision
- Überprüfung und möglicherweise Anpassung des Schutzkonzeptes, insbesondere der Risikoanalyse

Je nach Fall kann es zudem hilfreich sein,

- erforderliche Transparenz in Bezug auf die Elternschaft zu prüfen und umzusetzen
- ein Konzept zu entwickeln, wie wieder in eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gefunden werden kann
- Unterstützung durch die Fachberatung des DiCV in Anspruch zu nehmen

14.3 bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§8a)

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt bei profinos eine strukturierte und mehrstufige Gefährdungseinschätzung. Ziel ist es, das Kindeswohl sicherzustellen, fachlich fundierte Entscheidungen zu treffen und das Vorgehen transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

14.3.1 Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung umfasst folgende verbindliche Schritte:

- Ausfüllen der KiWo-Skala[11]
- Betrachtung der Risiko- und Schutzfaktoren[12] sowie der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit[13]
- Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa)[14]
- Fallberatung im Team[15]
- Einbezug der Erziehungsberechtigten, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird
- Einbezug des Kindes in die Einschätzung der Gefährdungslage, soweit dies alters- und entwicklungsangemessen möglich ist

Ergibt sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, geeignete Schutz- und Interventionsmaßnahmen einzuleiten. Grundlage hierfür bilden die folgenden Handlungsleitfäden:

- „Handlungsleitfaden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“[16]
- „Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen unter Kindern“[17]
- „Handlungsleitfaden bei Gewalt durch Mitarbeiter*innen“[18]

14.3.2 Falldokumentation

Jeder Verdachtsfall wird vollständig, zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert. Die inhaltlichen Bestandteile der Falldokumentation sowie die geltenden Dokumentationsstandards sind in Kapitel 11 verbindlich geregelt.

11 Anlage 14
12 Anlage 15
13 Anlage 16
14 Anlagen 17 & 18
15 Anlage 19
16 Anlage 21
17 Anlage 22
18 Anlage 23

15. Anlagen

1. Selbstauskunftserklärung
2. Verhaltenskodex
3. Rückmeldemanagement Mitarbeiter*innen
4. Flyer „Digitale Beschwerdemöglichkeit für Eltern“
5. Rückmeldemanagement Eltern
6. Formen und Faktoren der Kindeswohlgefährdung
7. Merkblatt 34 „Meldepflichten gemäß §47 und Anlage F“
8. Handreichung Meldepflichten LVR
9. Leitfaden Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
10. Protokollvorlage für Elterngespräche
11. Merkblatt 19 „Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern und Ehrenamtlern“
12. Wickelprotokoll
13. Präventions-Checkliste
14. KiWo-Skala
15. Risiko- und Schutzfaktoren
16. Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit
17. Beratungstermin insoFa
18. Protokoll Beratung insoFa
19. Fallberatung nach Balint
20. Dokumentation der Information des Jugendamtes
21. Handlungsleitfaden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
22. Handlungsleitfäden bei sexuellen Übergriffen unter Kindern
23. Handlungsleitfaden bei Gewalt durch Mitarbeiter*innen
24. Telefonische Auskünfte gegenüber dem JA / ASD
25. Übersicht der Ansprechpersonen